

# SCHUBER & PARTNER

## Steuerberatungsgesellschaft



### Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Steuerermäßigung für<br>Handwerkerleistungen .....  | 2 |
| Freie Verpflegung als Sachbezug<br>ab 1.1.2011 .....  | 2 |
| Neue Beitragsbemessungsgrenzen<br>ab 1. Januar 2011 .....   | 3 |
| Voraussetzung für eine Zusammen-<br>veranlagung bei Beendigung der<br>ehelichen Lebensgemeinschaft .....  | 3 |
| Die Absenkung der Altersgrenze auf<br>25 Jahre zur Berücksichtigung von<br>Kindern war verfassungsgemäß .....   | 3 |
| Nachweis von Krankheitskosten<br>als außergewöhnliche Belastung<br>erleichtert .....  | 4 |
| Schuldzinsen nach Veräußerung<br>einer im Privatvermögen gehaltenen<br>wesentlichen Beteiligung sind<br>nachträgliche Werbungskosten .....                              | 4 |
| Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähri-<br>gem Leerstand und Renovierung einer<br>Immobilie .....   | 4 |
| Ist bei einer Anteilsveräußerung zu<br>1 Euro das Halbeinkünfteverfahren<br>anzuwenden? .....   | 5 |
| Keine Nachholung unterlassener AfA<br>für ein Wirtschaftsgut des<br>Betriebsvermögens .....   | 5 |
| Häusliches Arbeitszimmer .....  | 5 |
| Abschreibungsvolumen nach<br>Einlage .....  | 6 |
| Steuerpflicht von Erstattungszinsen ..  | 6 |
| Gesetzliche Pflichten für Einführen ..  | 6 |
| Ausweitung der Steuerschuldnerschaft<br>des Leistungsempfängers .....   | 6 |
| Handwerkerleistungen: Keine Steuer-<br>ermäßigung bei öffentlicher<br>Förderung .....   | 6 |
| Veräußerung von Gegenständen des<br>täglichen Gebrauchs nicht steuerbar ..  | 6 |
| Elektronische Lohnsteuer-<br>abzugsmerkmale .....   | 6 |
| Kein Vorsteuerabzug einer Personen-<br>gesellschaft aus Rechnungen für Dienst-<br>leistungen zur Erfüllung einkommensteuer-<br>licher Pflichten ihrer Gesellschafter .. | 7 |
| Keine nachträglichen Anschaffungskosten<br>durch Zahlung von Verbindlichkeiten für<br>eine vollbeendete GmbH .....  | 7 |
| Vorsteuerabzug nur bei Angabe der richti-<br>gen Steuernummer oder Umsatzsteuer-<br>Identifikationsnummer in der<br>Rechnung .....                                      | 7 |
| Verpflichtende elektronische Übermittlung<br>der Umsatzsteuer-Jahreserklärung ..  | 7 |
| Bagatellgrenze für Pflichtveranlagung   | 7 |
| NEWS .....  | 8 |

## Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

### Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich durch Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen um 20 %, höchstens jedoch 1.200 € der angefallenen Lohnkosten. Eine Voraussetzung ist, dass es sich bei den Aufwendungen dem Grunde

nach nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt.

Der Abzugsbetrag wird haushaltsbezogen gewährt. Entscheidend ist auf die Lebensführung am Ort der Dienstleistung abzustellen, der Familienstand ist unerheblich. Dieser Betrachtungsweise folgend ist der Singlehaushalt genauso begünstigt wie der Familienhaushalt. Alleinstehende,

die in zwei Wohnungen gemeinsam wirtschaften, haben die Steuerermäßigung wie getrennt veranlagte Ehegatten unter sich aufzuteilen. Verfügen Ehegatten über zwei verschiedene Wohnsitze, kommt auch für sie der Abzug nur einmalig in Betracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2011

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2011 gelten folgende Werte:

|   | Monat<br>€ | Kalendertag<br>€ |
|---|------------|------------------|
| <b>Werte für freie Verpflegung</b>                      |            |                  |
| alle Mahlzeiten   | 217,00     | 7,24             |
| <b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b> |            |                  |
| Frühstück   | 47,00      | 1,57             |
| Mittag- u. Abendessen je                                | 85,00      | 2,83             |

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,57 € für das Frühstück
- 2,83 € für Mittag-/Abendessen.

## Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2011

Ab 1. Januar 2011 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

|                          | 2011<br>jährlich<br>€ | 2010<br>jährlich<br>€ | 2011<br>monatlich<br>€ | 2010<br>monatlich<br>€ |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|------------------------|
| <b>West</b>              |                       |                       |                        |                        |
| Krankenversicherung      | 44.550,00             | 45.000,00             | 3.712,50               | 3.750,00               |
| Pflegeversicherung       | 44.550,00             | 45.000,00             | 3.712,50               | 3.750,00               |
| Rentenversicherung       | 66.000,00             | 66.000,00             | 5.500,00               | 5.500,00               |
| Arbeitslosenversicherung | 66.000,00             | 66.000,00             | 5.500,00               | 5.500,00               |
| <b>Ost</b>               |                       |                       |                        |                        |
| Krankenversicherung      | 44.550,00             | 45.000,00             | 3.712,50               | 3.750,00               |
| Pflegeversicherung       | 44.550,00             | 45.000,00             | 3.712,50               | 3.750,00               |
| Rentenversicherung       | 57.600,00             | 55.800,00             | 4.800,00               | 4.650,00               |
| Arbeitslosenversicherung | 57.600,00             | 55.800,00             | 4.800,00               | 4.650,00               |

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 49.500 €. Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 44.550 €.

### Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung bei Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft

Für eine Zusammenveranlagung von Ehegatten ist Voraussetzung, dass diese nicht dauernd getrennt leben. Ein Ende dieser ehelichen Lebensgemeinschaft muss auf Grund äußerer Umstände erkennbar sein. Nur die Ankündigung einer Trennung alleine genügt nicht. Dies macht der nachfolgend geschilderte Fall deutlich:

Ein Ehepaar lebte bis Dezember 2000 in einer gemeinsamen Wohnung. Anfang Dezember trat der Ehemann eine Kur an. Seine Frau hatte ihm noch vor Kurantritt mitgeteilt, dass sie sich von ihm trennen wolle. Die Kur war im Januar 2001 beendet. Der Ehemann holte nach seiner Rückkehr den größten Teil seiner persönlichen Gegenstände in der ehelichen Wohnung ab und bezog eine andere Wohnung.

Es stellte sich hier die Frage, ob für 2001 die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorlagen. Dies ist zu bejahen, weil die Trennung erst im Januar 2001 vollzogen wurde, die Kur-Abwesenheit des Ehemannes war in dem Zusammenhang nicht ausschlaggebend.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### Die Absenkung der Altersgrenze auf 25 Jahre zur Berücksichtigung von Kindern war verfassungsgemäß

Kinder über 18 Jahre werden steuerlich bei ihren Eltern nur noch berücksichtigt, soweit bei ihnen besondere Umstände vorliegen. Eine der Voraussetzungen war, dass ein Kind das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Mit dem Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 wurde diese zeitliche Grenze herabgesetzt. Maßgeblich ist seitdem, dass ein Kind

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für ältere Kinder können Aufwendungen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur noch als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Gegen die Neuregelung wandte sich der Vater einer im vierten Semester studierenden Tochter. Er war der Auffassung, die steuerlichen Vergünstigungen müssten ihm noch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs seiner Tochter gewährt werden.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Antrag ab. Die gesetzliche Neuregelung wurde im Wesentlichen zur Konsolidierung des Haushalts der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Außerdem sollte sie Anreiz für die schnellere Aufnahme der Berufstätigkeit sein. Allein diese Aspekte berechtigten den Gesetzgeber zu der vorgenommenen gesetzlichen Änderung. Er ist nicht verpflichtet, Kindergeld oder



-freibeträge in jedem Fall bis zum Abschluss einer Ausbildung zu gewähren. Auch kann sich ein Bürger nicht darauf verlassen, dass ihm einmal gewährte steuerliche Vergünstigungen auf Dauer erhalten bleiben.

*Hinweis:* Gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs ist zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

### **Nachweis von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung erleichtert**

Bestimmte krankheitsbedingte Aufwendungen waren bisher nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn die medizinische Indikation vor der Behandlung durch ein amtsärztliches Attest, ein vertrauensärztliches Gutachten oder ein Attest eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen wurde.

Der Bundesfinanzhof sieht diese Vorgaben „als nicht durch das Gesetz gedeckt“ an und hat die freie Beweiswürdigung dem Finanzgericht übertragen. Es sei nicht ersichtlich, warum nur ein Amtsarzt oder medizinischer Dienst, nicht aber ein anderer Mediziner die erforderliche Sachkunde besitzen soll, Maßnahmen für Kranke sachverständig zu beurteilen.

In den entschiedenen Fällen hatten Eltern außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, weil in einem Fall ein Kind sich auf Anraten der behandelnden Ärzte einer Legasthenietherapie unterzogen hatte, im anderen

Fall Möbel – wegen der Asthmaerkrankung des Kindes – auszutauschen waren.

### **Schuldzinsen nach Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung sind nachträgliche Werbungskosten**

Schuldzinsen, die mit der Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung in Zusammenhang stehen, können ab 1999 auch nach der Veräußerung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Mit dieser Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof seine geänderte Rechtsprechung in Bezug auf nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Das Gericht trägt damit der aktuellen Entwicklung Rechnung, wonach die Grenze der Steuerbarkeit bei der Veräußerung von so genannten wesentlichen Beteiligungen auf zwischenzeitlich 1 % herabgesetzt wurde. Anders als bei den übrigen Überschusseinkünften (z. B. Vermietung und Verpachtung) ist hier die Veräußerung der Einkunftsquelle steuerbar, sodass damit auch der nachträgliche Abzug von Werbungskosten gerechtfertigt ist.

*Hinweis:* Nach Einführung der Abgeltungsteuer hat sich der Werbungskostenabzug in solchen Fällen erledigt.

### **Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand und Renovierung einer Immobilie**

Der langjährige Leerstand einer Immobilie kann ein Indiz dafür sein, dass es an einer konkreten Einkünfteerzielungsabsicht fehlt. Auf die Gründe hierfür kommt es nicht an, vielmehr hat der Hauseigentümer nachzuweisen, dass er zielgerichtet eine spätere Vermietung der Immobilie anstrebt.

Grundsätzlich wird bei der klassischen Vermietung und Verpachtung von Immobilien eine Einkünfteerzielungsabsicht unterstellt. Für ein Fehlen dieser Absicht trägt das Finanzamt die Beweislast. Anders ist dies jedoch zu beurteilen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse von der Regel abweichen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn über einen langen Zeitraum (hier: mehr als sieben Jahre) an dem Objekt gearbeitet wird, aber keinerlei ernsthafte Vermietungsbemühungen erkennbar sind. Auch der Umstand, dass die Renovierung in Eigenleistung und wegen fehlender finanzieller Mittel über einen längeren Zeitraum betrieben wird, ändert an dieser Beurteilung nichts. Eine Vermietungsabsicht muss anhand ernsthafte und nachhaltiger Bemühungen des Eigentümers erkennbar sein. Die Behauptung allein, man beabsichtige eine Vermietung, reicht in einem solchen Fall nicht aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### Ist bei einer Anteilsveräußerung zu 1 Euro das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden?

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Nach dem Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren sind die Gewinne jedoch nur zu 50 % (Halbeinkünfteverfahren bis 31.12.2008) bzw. zu 60 % (Teileinkünfteverfahren ab 1.1.2009) steuerpflichtig. Bei Veräußerungsverlusten ist entsprechend zu verfahren. Sie sind ebenfalls nur anteilig steuermindernd zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat den Anwendungsbereich des Halbeinkünfteverfahrens für den Fall eines Auflösungsverlustes eingeschränkt. Danach ist das Halbeinkünfteverfahren nicht auf einen Auflösungsverlust anzuwenden, wenn der Gesellschafter aus seiner Beteiligung an der Kapitalgesellschaft zu keinem Zeitpunkt steuerfreie Einnahmen erzielt hat. Vor diesem Hintergrund hat sich die Finanzverwaltung dafür ausgesprochen, diese Rechtsprechung zum Abzug von Erwerbsaufwand (z. B. Anschaffungskosten) im Zusammenhang mit Einkünften aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen jedenfalls dann nicht zu begrenzen, wenn der Anteilseigner keinerlei durch seine Beteiligung vermittelten Einnahmen erzielt hat.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied allerdings, dass der Verlust aus der Veräußerung einer GmbH-Beteiligung auch dann dem Halbeinkünfteverfahren unterliegt, wenn der Veräußerungspreis lediglich 1 € beträgt und der Veräußerer keine weiteren durch seine Beteiligung an der GmbH vermittelte Einnahmen erzielt hat.

Dagegen entschied das Niedersächsische Finanzgericht, dass ein entsprechender Verlust in voller Höhe anzusetzen ist, wenn der Anteilseigner aus der Beteiligung keine Gewinnausschüttungen bezogen hat.

In beiden Fällen muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

*Hinweis:* Nach dem Jahressteuergesetz 2010 ist für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens die bloße Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen ausreichend. Diese Gesetzesänderung gilt erst ab 2011.

### Keine Nachholung unterlassener AfA für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens

Für ein betriebliches Wirtschaftsgut besteht die Pflicht, zumindest die normale Abschreibung geltend zu machen. Der Verzicht durch Vergessen oder vorsätzliches Unterlassen führt zum Verlust des nicht geltend gemachten Abschreibungspotenzials. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob es sich um einen bilanzierenden Unternehmer handelt oder einen solchen, der seinen Gewinn durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Erfolgt später die Einbuchung eines Wirtschaftsguts des notwendigen Betriebsvermögens, handelt es sich um eine Fehler berichtigende Einbuchung. Das Wirtschaftsgut ist dann mit dem Wert einzulegen, mit dem es bei von Anfang an richtiger Bilanzierung zu Buche stehen würde.

Welche weitreichenden Folgen sich aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ergeben, zeigt der dem Urteil zugrunde liegende Fall. Der klagende Unternehmer hatte ein Patent angemeldet. Dies wurde einer GmbH zur Nutzung überlassen, an der er selbst beteiligt war. Der Einlagewert des Patents wurde mit dem Beginn der Verwertung auf 375 T€ festgestellt, sein Restbuchwert zum Zeitpunkt der späteren Veräußerung auf 160 T€. Der Fremdverkaufspreis betrug zu diesem Zeitpunkt, zehn Jahre später, 2 Mio. €. Das Finanzamt besteuerte den Differenzbetrag zwischen dem Restbuchwert zum Zeitpunkt des Verkaufs und dem erzielten Verkaufspreis. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Vorgehensweise des Finanzamts und damit auch den Verlust des Abschreibungspotenzials von 215 T€. Eine Berichtigung der entsprechenden Jahre war wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung nicht mehr möglich.

### Häusliches Arbeitszimmer

Steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wird wieder ein Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug bis zu 1.250 € der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugelassen. Diese Änderung gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 in allen noch offenen Fällen.



### **Abschreibungsvolumen nach Einlage**

Bei Wirtschaftsgütern, die nach Verwendung zur Einkunftserzielung im Privatvermögen in ein Betriebsvermögen eingelegt wurden, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen wurden, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Absetzung vom Einlagewert.

### **Steuerpflicht von Erstattungsinsen**

Zinsen, die das Finanzamt an Steuerpflichtige etwa wegen verspäteter Einkommensteuererstattungen zahlt (sog. Erstattungsinsen), sind steuerpflichtig. Dies hat der Gesetzgeber nach einer anderslautenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur bisherigen Rechtslage ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. Nachzahlungszinsen, die Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlen müssen, können allerdings weiterhin nicht steuerlich geltend gemacht werden.

### **Gesetzliche Pflichten für Einfuhren**

Die Einfuhr von Gegenständen ist steuerfrei, wenn der Gegenstand anschließend unmittelbar in einen anderen Mitgliedstaat steuerfrei an einen Steuerpflichtigen verbracht wird. Künftig muss der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einfuhr seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitteilen

und nachweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind.

### **Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen. Welche Gegenstände im Einzelnen erfasst sind, erläutert eine neue Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird außerdem erweitert auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen durch Subunternehmer. Unter die genannten Umsätze fällt insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung.

### **Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei öffentlicher Förderung**

Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gilt zukünftig nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Die Änderung gilt erstmals für im Veranlagungszeitraum 2011 geleistete Aufwendungen, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach 2010 erbracht worden sind.

### **Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht steuerbar**

Die Veräußerung von Gebrauchsgütern, die ab dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 erworben werden, innerhalb der Haltefrist von einem Jahr ist nicht steuerbar. Dies hat der Gesetzgeber als Reaktion auf ein anders lautendes, zur bisherigen Rechtslage ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofs klargestellt.

### **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**

Die Gemeinden stellen letztmals für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten aus. Zukünftig werden die Lohnsteuerkarten durch elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzt, die der Arbeitgeber bei der Finanzverwaltung abzurufen hat. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Steuerpflichtigen die notwendigen Daten unter Angabe der Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind für den Lohnsteuerabzug ab 2012 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 2011 behält die Lohnsteuerkarte 2010 mit allen Eintragungen ihre Gültigkeit. Für alle Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die ab dem Kalenderjahr 2011 Gültigkeit erlangen, ist nicht mehr die Gemeinde, sondern das Finanzamt zuständig.

### **Kein Vorsteuerabzug einer Personengesellschaft aus Rechnungen für Dienstleistungen zur Erfüllung einkommensteuerlicher Pflichten ihrer Gesellschafter**

Beauftragt eine Personengesellschaft einen Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe mit der Erstellung der Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte, kann sie die hierfür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Gleiches gilt für Hilfestellungen zur Erstellung der Einkommensteuererklärungen ihrer Gesellschafter oder bei Einkommensteuervorauszahlungen. Diese Leistungen werden nicht für den unternehmerischen Bereich der Gesellschaft erbracht. Sie hängen auch nicht mit ihrer wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zusammen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Keine nachträglichen Anschaffungskosten durch Zahlung von Verbindlichkeiten für eine vollbeendete GmbH**

Der frühere Gesellschafter einer nach ihrer Insolvenz vollbeendeten GmbH hatte später weitere Bankverbindlichkeiten dieser GmbH getilgt. Er machte die Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten auf seine GmbH-Beteiligung geltend. Zur Begründung trug er vor, die Aufwendungen zur Wahrung seines wirtschaftlichen Rufs getragen zu haben. Bei einer Weigerung hätte dies unmittelbare Auswirkungen auf die Verwirklichung weiterer geschäftlicher Unternehmungen zur Folge gehabt.

Wie das Finanzamt lehnte auch der Bundesfinanzhof die Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen ab. Ist eine GmbH aufgrund ihrer tatsächlichen Vermögenslosigkeit und Löschung nach der Liquidation bereits vollbeendet, sind weitere Zahlungen nicht mehr durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Die GmbH ist nach ihrer Löschung nicht mehr existent, Verbindlichkeiten gehen unter. Demzufolge können keine Bankverbindlichkeiten mehr bestehen. Rechtsgrundlose Zahlungen sind aber keine nachträglichen Anschaffungskosten auf eine Beteiligung. Der Hinweis auf eine mögliche Auswirkung auf die geschäftliche Reputation reicht für einen unmittelbaren Bezug auf die Beteiligung nicht aus. Es können nur Aufwendungen mit unmittelbarem Bezug auf die konkrete Beteiligung berücksichtigt werden.

### **Vorsteuerabzug nur bei Angabe der richtigen Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung**

Ein Unternehmer kann ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer u. a. nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung ordnungsgemäß ist. Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass eine ordnungsmäßige Rechnung die Angabe

der zutreffenden Steuernummer oder Steuer-Identifikationsnummer voraussetzt. Als Steuernummer gilt nicht das Aktenzeichen, unter dem die Finanzverwaltung die Korrespondenz mit dem Unternehmer bis zur Erteilung der Steuernummer führt.

### **Verpflichtende elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung**

Ab 2011 wird die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung verpflichtend.

Das Finanzamt kann gestatten, die Erklärung weiterhin nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben: Zum Beispiel, wenn dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung zu schaffen, oder der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt hat.

### **Bagatellgrenze für Pflichtveranlagung**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wird trotz Eintrag eines Freibetrags auf eine Veranlagung verzichtet, wenn keine Einkommensteuerschuld entsteht. Dies gilt für alle Arbeitnehmer, die lediglich Arbeitslohn bis 10.200 € (Ehegatten 19.400 €) erzielt haben.

#### **Impressum**

Herausgeber:  
Schuber & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bernhard-Thiersch-Str. 6  
38820 Halberstadt

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrundeliegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Das Kalenderjahr 2011 beginnt mit neuen Vorzeichen, denn die wirtschaftliche Gesamtlage hat sich wesentlich verbessert. Waren in den Jahren 2009 und 2010 Aufträge zu regenerieren, steht derzeit das Problem an, diese vernünftig abzuarbeiten. Der Mangel an Facharbeitskräften ist unübersehbar und es kommt in den Unternehmen darauf an, die Produktivität zu erhöhen, um die bestehenden Herausforderungen zu meistern. Dass wir derzeit führend in der Umsetzung modernster Technologien sind, zeigt sich auch daran, dass Frau Keidel im Auftrag der DATEV auf der Cebit 2011 als Referentin auftrat. Mit Erfolg konnte Sie unsere Erfahrungen anderen Steuerberatern aus ganz Deutschland übermitteln.

Auch in Zukunft werden wir aktiv im Bereich der Buchführungsoptimierung tätig sein und planen für 2011 Veranstaltungen, auf denen wir Ihnen betriebsbezogene Hinweise und Lösungen vortragen. Heute möchten wir auf die beiden nachfolgenden Veranstaltungen hinweisen und Sie dazu recht herzlich einladen.

## Ärzte, Heil- und Pflegeberufe „Beratung so individuell wie Sie selbst“

Eine aktuelle Studie von TNS Infratest zeigt, dass sich viele Ärzte verändern wollen.

Mehr als ein Drittel der angestellten Ärzte in Deutschland sind unzufrieden mit ihrer beruflichen Situation. Bei den niedergelassenen Ärzten liegt die Zahl mit 44 Prozent noch darüber. Letztere belastet insbesondere der hohe bürokratische Verwaltungsaufwand. Gut ein Drittel der veränderungsbereiten Ärzte möchte eine eigene Praxis gründen bzw. übernehmen und von den bereits selbständigen Ärzten tendieren fast ein Drittel zu einer Praxisgemeinschaft.

Wir haben diese Entwicklung zum Anlass genommen, das Thema in den Mittelpunkt unserer nächsten Ärzteveranstaltung zu stellen, die wir zusammen mit der apoBank durchführen werden. Neben den berufsrechtlichen Voraussetzungen beleuchten wir auch die steuerlichen und finanziellen Folgen der verschiedenen Formen der Berufsausübung.

Eine persönliche Einladung wird unseren Ärzten frühzeitig zugehen.

## Besuchen Sie uns auf der **agra 2011** der Landwirtschaftsausstellung Mitteldeutschlands in Leipzig Markkleeberg in der Zeit vom 5. - 8. Mai 2011!

Gemeinsam mit einem landwirtschaftlichen Unternehmensberater zeigen wir den Landwirtschaftsbetrieben, wie eine Zusammenarbeit zwischen einem

### Landwirt, Steuerberater und Unternehmensberater

optimal gestaltet werden kann. Es werden die Schnittstellen und technischen Möglichkeiten der Zusammenarbeit präsentiert, welchen allen Beteiligten mehr Wissen in kürzester Zeit ermöglicht!



**Wir wünschen Ihnen Frohe Ostern,  
einen angenehmen Frühling und  
viel Erfolg für Ihre künftigen Projekte!**

